

Nachträge zu den Konzessionsverträgen Strom, Gas sowie Trinkwasser, Heilwasser und Wärme

<i>Dienststelle:</i> 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt	<i>Datum:</i> 11.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 111 Finanzmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Nachtrag zu den Konzessionsverträgen Strom, Gas sowie Trinkwasser, Heilwasser und Wärme wird vorbehaltlich der verpflichtenden Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) für juristische Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2025 beschlossen.

Sachverhalt

In den bestehenden Konzessionsverträgen mit den Stadtwerken Merzig GmbH (SWM) für die Versorgung mit Strom (Laufzeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2027), Gas (Laufzeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2031) und Trinkwasser, Heilwasser und Wärme (Laufzeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2031) ist hinsichtlich der Konzessionsabgabe sowie des Gemeinderabatts keine Festlegung zur Umsatzsteuer getroffen. Die Konzessionsabgabe, die heute als Teil der kommunalen Vermögensverwaltung noch umsatzsteuerfrei vereinnahmt werden darf unterliegt nach derzeitigem Recht künftig, nach Eintritt der Anwendungsvoraussetzungen des § 2b UStG, zum 01.01.2025, der Umsatzsteuer.

Damit weder für den Konzessionsgeber, Kreisstadt Merzig, noch für den zum Vorsteuerabzug berechtigten Konzessionsnehmer, Stadtwerke Merzig GmbH, finanzielle Nachteile entstehen, sowie zur Vermeidung von steuerlichen Risiken, ist die Ergänzung der Verträge um folgende Umsatzsteuerklausel erforderlich, sofern die vorgenannte Übergangsregelung nicht verlängert wird:

„Bei der Konzessionsabgabe nach §... sowie dem Gemeinderabatt nach § ... handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Stadtwerke Merzig GmbH schuldet der Kreisstadt Merzig ab dem 01.01.2025 die Konzessionsabgabe und den Gemeinderabatt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe und des Gemeinderabatts im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die Stadtwerke Merzig GmbH erfolgt. Die Kreisstadt Merzig muss der Stadtwerke Mer-

zig GmbH sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gut- schrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

Weiterhin sollen die Regelungen betreffend der Voraus- und Abschlusszahlungen der Kon- zessionsabgabe sowie der Abrechnung des Gemeinderabatts wie folgt an die Gegebenheiten der Praxis angepasst werden:

„Auf die Konzessionsabgabezahlung an die Stadt werden von der SWM 90 % der im Zuge der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des Vorjahres der SWM festgesetzten Konzes- sionsabgabe, als Vorauszahlung für das laufende Jahr fällig, ebenso der Restbetrag der Kon- zessionsabgabe für das Vorjahr. Als Zahlungstermin wird der 15. Juli festgelegt. Sollte dieser kein Werktag sein, verschiebt sich dieser Termin auf den darauffolgenden Werktag.“

„Die SWM rechnet den Gemeinderabatt ab und schreibt der Stadt Betrag einmal jährlich zu- sammen mit der Konzessionsabgabe nach §...gut“

Die Nachträge zu den einzelnen Konzessionsverträgen sind als Anlage im Entwurf beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n

- 1 20221114_Éntwurf_Nachtrag_Konzessionsvertrag_Gas (öffentlich)
- 2 20221114_Éntwurf_Nachtrag_Konzessionsvertrag_Strom (öffentlich)
- 3 20221114_Éntwurf_Nachtrag_Konzessionsvertrag_Trinkwasser_Heilwasser_Wärme (öffentlich)

Zum Konzessionsvertrag Gas vom 30.09.2011

Zwischen

Der Kreisstadt Merzig, Brauerstraße 5, 66663 Merzig
nachstehend „Stadt“ genannt
vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Hoffeld

und

der Stadtwerke Merzig GmbH, Am Gaswerk 5, 66663 Merzig
nachstehend „SWM“ genannt,
vertreten durch die Geschäftsführer Daniel Barth und Jörg Fritz

wird folgender Nachtrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Nach Ablauf der bis zum 31.12.2024 eingeräumten Übergangsregelung, ist das neue Recht spätestens ab dem 01.01.2025 bundesweit anzuwenden. Bislang waren die vereinnahmten Konzessionsabgaben sowie der Gemeinderabatt bei der Stadt als Teil der kommunalen Vermögensverwaltung nicht umsatzsteuerbar. Ab dem 01.01.2025 stellen diese Einnahmen nunmehr steuerbare Umsätze nach §§ 1, 2b UStG dar, da die Leistung auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags erbracht wird.

Damit weder für den Konzessionsgeber, Stadt, noch für den zum Vorsteuerabzug berechtigten Konzessionsnehmer, SWM, finanzielle Nachteile entstehen, sowie zur Vermeidung von steuerlichen Risiken, besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit den Konzessionsvertrag Gas wie folgt anzupassen:

Aufnahme einer Umsatzsteuerklausel:

Bei der Konzessionsabgabe nach § 7 sowie dem Stadtrabatt nach § 8 handelt es sich um einen Nettobetrag. Die SWM schuldet der Stadt ab dem 01.01.2025 die Konzessionsabgabe und den Stadtrabatt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe und des Stadtrabatts im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die SWM erfolgt. Die Stadt muss der SWM sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die SWM an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Bei der Konzessionsabgabe nach § 7 handelt es sich um einen Nettobetrag. Die SWM schuldet der Stadt ab dem 01.01.2025 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die SWM erfolgt. Die Stadt muss der SWM sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.

§ 7 Abs. 5: wird wie folgt neu gefasst:

Auf die Konzessionsabgabebzahlung an die Stadt werden von der SWM 90 % der im Zuge der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des Vorjahres der SWM festgesetzten Konzessionsabgabe, als Vorauszahlung für das laufende Jahr fällig, ebenso der Restbetrag der Konzessionsabgabe für das Vorjahr. Als Zahlungstermin wird der 15. Juli festgelegt. Sollte dieser kein Werktag sein, verschiebt sich dieser Termin auf den darauffolgenden Werktag.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die SWM räumt der Stadt Preisnachlässe für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in Höhe von 10 v.H. des Rechnungsbetrages für den Netzzugang ein. Bei dem Stadtrabatt handelt es sich um einen Nettobetrag. Die SWM schuldet der Stadt ab dem 01.01.2025 den Stadtrabattrabatt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung des Stadtrabatts im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die SWM erfolgt. Die Stadt muss der SWM sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind. Die SWM rechnet den Betrag ab und schreibt der Stadt den Betrag einmal jährlich zusammen mit der Konzessionsabgabe nach § 7 Abs. 5 gut. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Merzig, den TT.12.2024

Merzig, den TT.12.2024

Kreisstadt Merzig

Stadtwerke Merzig GmbH

Marcus Hoffeld
Bürgermeister

Daniel Barth
Geschäftsführer

Jörg Fritz
Geschäftsführer

Zum Konzessionsvertrag Strom

Zwischen

Der Kreisstadt Merzig, Brauerstraße 5, 66663 Merzig
nachstehend „Stadt“ genannt
vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Hoffeld

und

der Stadtwerke Merzig GmbH, Am Gaswerk 5, 66663 Merzig
nachstehend „SWM“ genannt,
vertreten durch die Geschäftsführer Daniel Barth und Jörg Fritz

wird folgender Nachtrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Nach Ablauf der bis zum 31.12.2024 eingeräumten Übergangsregelung, ist das neue Recht spätestens ab dem 01.01.2025 bundesweit anzuwenden. Bisher waren die vereinnahmten Konzessionsabgaben sowie der Gemeinderabatt bei der Stadt als Teil der kommunalen Vermögensverwaltung nicht umsatzsteuerbar. Ab dem 01.01.2025 stellen diese Einnahmen nunmehr steuerbare Umsätze nach §§ 1, 2b UStG dar, da die Leistung auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags erbracht wird.

Damit weder für den Konzessionsgeber, Stadt, noch für den zum Vorsteuerabzug berechtigten Konzessionsnehmer, SWM, finanzielle Nachteile entstehen, sowie zur Vermeidung von steuerlichen Risiken, besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit den Konzessionsvertrag Gas wie folgt anzupassen:

Aufnahme einer Umsatzsteuerklausel:

Bei der Konzessionsabgabe nach § 7 sowie dem Gemeinderabatt nach § 8 handelt es sich um einen Nettobetrag. Die SWM schuldet der Stadt ab dem 01.01.2025 die Konzessionsabgabe und den Gemeinderabatt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe und des Gemeinderabatts im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die SWM erfolgt. Die Stadt muss der SWM sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die SWM an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Bei der Konzessionsabgabe nach § 7 handelt es sich um einen Nettobetrag. Die SWM schuldet der Stadt ab dem 01.01.2025 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die SWM erfolgt. Die Stadt muss der SWM sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.

§ 7 Abs. 5: wird wie folgt neu gefasst:

Auf die Konzessionsabgabebzahlung an die Stadt werden von der SWM 90 % der im Zuge der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des Vorjahres der SWM festgesetzten Konzessionsabgabe, als Vorauszahlung für das laufende Jahr fällig, ebenso der Restbetrag der Konzessionsabgabe für das Vorjahr. Als Zahlungstermin wird der 15. Juli festgelegt. Sollte dieser kein Werktag sein, verschiebt sich dieser Termin auf den darauffolgenden Werktag.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die SWM räumt der Stadt Preisnachlässe für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in Höhe von 10 v.H. des Rechnungsbetrages für den Netzzugang ein. Bei dem Gemeinderabatt handelt es sich um einen Nettobetrag. Die SWM schuldet der Stadt ab dem 01.01.2025 den Gemeinderabatt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung des Gemeinderabatts im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die SWM erfolgt. Die Stadt muss der SWM sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind. Die SWM rechnet den Betrag ab und schreibt der Stadt den Betrag einmal jährlich zusammen mit der Konzessionsabgabe nach § 7 Abs. 5 gut. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Merzig, den TT.12.2024

Merzig, den TT.12.2024

Kreisstadt Merzig

Stadtwerke Merzig GmbH

Marcus Hoffeld
Bürgermeister

Daniel Barth
Geschäftsführer

Jörg Fritz
Geschäftsführer

Zum Konzessionsvertrag Trinkwasser, Heilwasser und Wärme vom 30.09.2011

Zwischen

Der Kreisstadt Merzig, Brauerstraße 5, 66663 Merzig
nachstehend „Stadt“ genannt
vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Hoffeld

und

der Stadtwerke Merzig GmbH, Am Gaswerk 5, 66663 Merzig
nachstehend „SWM“ genannt,
vertreten durch die Geschäftsführer Daniel Barth und Jörg Fritz

wird folgender Nachtrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Nach Ablauf der bis zum 31.12.2024 eingeräumten Übergangsregelung, ist das neue Recht spätestens ab dem 01.01.2025 bundesweit anzuwenden. Bislang waren die vereinnahmten Konzessionsabgaben sowie der Gemeinderabatt bei der Stadt als Teil der kommunalen Vermögensverwaltung nicht umsatzsteuerbar. Ab dem 01.01.2025 stellen diese Einnahmen nunmehr steuerbare Umsätze nach §§ 1, 2b UStG dar, da die Leistung auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags erbracht wird. Damit weder für den Konzessionsgeber, Stadt, noch für den zum Vorsteuerabzug berechtigten Konzessionsnehmer, SWM, finanzielle Nachteile entstehen, sowie zur Vermeidung von steuerlichen Risiken, besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit den Konzessionsvertrag Trinkwasser, Heilwasser und Wärme wie folgt anzupassen:

Aufnahme einer Umsatzsteuerklausel:

Bei der Konzessionsabgabe nach § 10 sowie dem Nachlass für die Versorgung stadteigener Objekte nach

§ 9 handelt es sich um einen Nettobetrag. Die SWM schuldet der Stadt ab dem 01.01.2025 die Konzessionsabgabe und den Nachlass für die Versorgung stadteigener Objekte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe und des Nachlasses für die Versorgung stadteigener Objekte im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die SWM erfolgt. Die Stadt muss der SWM sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Versorgung stadteigener Objekte mit Trinkwasser erfolgt, sofern dies aufgrund der Verhältnisse (Menge, Belastungsverhältnisse etc.) möglich ist, aufgrund eines Sonderwasserlieferungsvertrages zu den bei Industrieunternehmen gleicher Größenordnung üblichen Bedingungen und Preisen. Soweit sie aufgrund der besonderen Verhältnisse keinen Anspruch auf Einräumung von Sonderabnehmerpreisen hat, erhält die Stadt für den Eigenverbrauch einen Nachlass in Höhe von 10 % auf die allgemeinen Tarifpreise. Bei dem Nachlass für die Versorgung stadteigener Objekte handelt es sich um einen Nettobetrag. Die SWM schuldet der Stadt ab dem 01.01.2025 den Nachlass für die Versorgung stadteigener Objekte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung des Nachlasses für die Versorgung stadteigener Objekte im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die SWM erfolgt. Die Stadt muss der SWM sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind. Die SWM rechnet den Betrag ab und schreibt der Stadt den Betrag einmal jährlich zusammen mit der Konzessionsabgabe nach § 10 Abs. 7 gut. Für Wasserlieferungen an Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

SWM zahlt an die Stadt Konzessionsabgaben nach den Höchstsätzen der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung – Energie (KAE).

Dies sind zurzeit:

- a) **12 v. H. der Umsatzerlöse aus Wasserlieferungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, (bis 15.000 m³/a)**
- b) **1,5 v. H der Umsatzerlöse aus Wasserlieferungen, die an letzte Verbraucher nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (größer 15.000 m³/a)**

Bei der Konzessionsabgabe nach § 10 handelt es sich um einen Nettobetrag. Die SWM schuldet der Stadt ab dem 01.01.2025 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die SWM erfolgt. Die Stadt muss der SWM sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.

§ 10 Abs. 7: wird wie folgt neu gefasst:

Auf die Konzessionsabgabezahlung eines jeden Kalenderjahres an die Stadt werden von der SWM 90 % der im Zuge der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des Vorjahres der SWM festgesetzten Konzessionsabgabe, als Vorauszahlung für das laufende Jahr fällig, ebenso der Restbetrag der Konzessionsabgabe für das Vorjahr. Als Zahlungstermin wird der 15. Juli festgelegt. Sollte dieser kein Werktag sein, verschiebt sich dieser Termin auf den darauffolgenden Werktag.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Merzig, den TT.12.2024

Merzig, den TT.12.2024

Kreisstadt Merzig

Stadtwerke Merzig GmbH

Marcus Hoffeld
Bürgermeister

Geschäftsführer

Daniel Barth
Geschäftsführer

Jörg Fritz